

Rotlichtüberwachung

Das Thema wird in seinen Grundzügen in [Kap. 1.5](#) betrachtet. Soweit es örtlich entsprechende Bedeutung erlangt hat, wird es nachfolgend angemessen detaillierter behandelt.

Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt die Überwachung mit stationärem Messgerät und Fotoanlage, die mit der Lichtzeichenanlage verbunden ist. Die Kamera wird automatisch ausgelöst, wenn eine in der Fahrbahn liegende Induktionsschleife nach der Grünphase überfahren wird. Die Kamera erfasst nur das vordere Kennzeichen des Kfz. Bei Kradfahren kann wegen der Helmtragepflicht der Fahrer nicht erkannt werden, so dass Rotlichtverstöße von diesen Verkehrsteilnehmern bislang leider nicht verfolgt werden können. Das Uhrwerk in der Kamera ist eichpflichtig, weil die Zeitangaben maßgeblich für den einfachen und qualifizierten Rotlichtverstoß ausschlaggebend sind. Bei dem Messverfahren mit der automatischen Rotlichtkamera handelt es sich um ein zulässiges Beweismittel im Bußgeldverfahren (nach Wieser, KGÜ, Teil IV, Kap. 4.5.2).

Rechtsgrundlagen

Für

- Wechsellichtzeichen
- Dauerlichtzeichen und
- Grünfeil

finden sich die straßenrechtlichen Verhaltensregeln in [§ 37 StVO](#). Verstöße dagegen sind über [§ 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO](#) i.V.m. [§ 24 StVG](#) als Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

1. Lichtzeichen gehen **gesetzliche Vorrangregeln** im Straßenverkehr vor ([§ 37 Abs. 1 StVO](#)), z.B.:
 - bei Verengungen und Dauerhindernissen ([§ 6 Abs. 1 StVO](#))
 - bei Vorfahrtsregelungen
 - an Kreuzungen und Einmündungen ([§ 8 Abs. 1 StVO](#))
 - beim Abbiegen ([§ 9 Abs. 3, 4 StVO](#))
 - beim Ausfahren aus:
 - einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1/242.2)
 - einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1/325.1) oder
 - einem anderen Straßenteil auf die Fahrbahn ([§ 10 Satz 1 StVO](#))
 - an Haltestellen (Zeichen 224)
 - an Fußgängerüberwegen (Zeichen 293)
2. Grundsätzlich gehen Verkehrszeichen **allgemeinen Verkehrsregeln** vor ([§ 39 Abs. 3 StVO](#)). Das gilt jedoch nicht, wenn sie den Vorrang im **fließenden Verkehr** regeln; auch hier gehen Lichtzeichen vor ([§ 37 Abs. 1 StVO](#)). Zu den vorrangigenden Verkehrszeichen zählen:



Abb. 1: Andreaskreuz (Zeichen 201)



Abb. 2: Vorfahrt gewähren! (Zeichen 205)



Abb. 3: Halt! Vorfahrt gewähren! (Zeichen 206)



Abb. 4: Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren! (Zeichen 208)

www.weka.de/7536



Abb. 5: Vorrang vor dem Gegenverkehr (Zeichen 308)



Abb. 6: Vorfahrt (Zeichen 301)

Dabei ist zu beachten, dass ein gewisser örtlicher Bezug zwischen Verkehrszeichen und LZA bestehen muss. Deshalb behält ein Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) auch dann seine Wirkung, wenn eine LZA 35 m vorher eine Fußgängerfurt sichert [(BayObLG vom 30.03.1984, Az. 2 ObOWi 3/84 = VRS 67, 150 (1984)].

3. Lichtzeichen gehen auch **Fahrbahnmarkierungen** vor, wenn diese den Vorrang für bestimmte Verkehrsteilnehmer regeln. Dazu gehören folgende Zeichen:

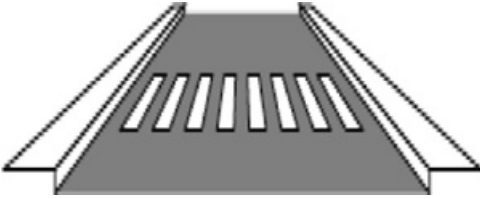


Abb. 7: Fußgängerüberweg (Zeichen 293)



Abb. 8: Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295)



Fahrstreifen B Fahrstreifen A

Abb. 9: Einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296)

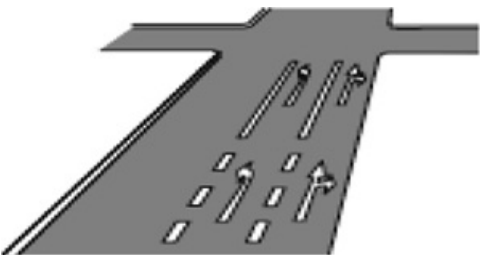


Abb. 10: Pfeilmarkierungen (Zeichen 297)

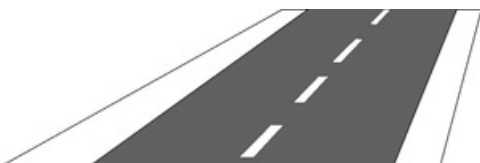


Abb. 11: Leitlinie (Zeichen 340)

www.weka.de/7536

Rotlicht

Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“. Dies gilt auch an anderen Straßenstellen wie an Einmündungen und Markierungen an Fußgängerüberwegen (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 und Nr. 2 StVO). Ein schwarzer Pfeil auf Rot ordnet das Halten nur für die angegebene Richtung an (§ 37 Abs. 2 Satz 11 StVO). Wer sich einer Verkehrsampel nähert, darf nicht so dicht auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auffahren, dass ein Phasenwechsel nicht mehr zu erkennen ist, und man deswegen das Rotlicht nicht mehr erkennt [Wieser, KGÜ, Teil I, Kap. 1.3.3; OLG Köln vom 12.06.1981, Az. 1 Ss 432/81 Z = VRS 61, 152 (1981)].

Haltlinie

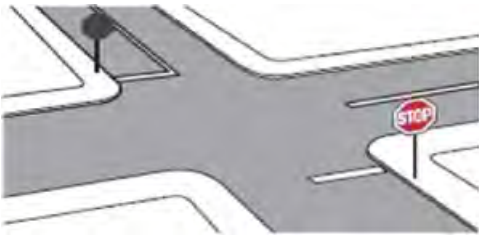


Abb. 12

Ist die Fahrbahn damit markiert, ergänzt sie das Halt- oder Wartegebot des Rotlichts bzw. Gelblichts. Dieses gilt vor der Haltlinie und darf bei Rot-/Gelblicht nicht überfahren werden. Die Haltlinie begründet kein selbstständiges Halt-/Wartegebot. Sie gilt als überfahren, wenn die Vorderräder des Fahrzeugs die Linie überfahren haben (OLG Köln vom 19.03.1998, Az. Ss 129/98 (B) = DAR 1998, 244). Das Zusatzzeichen „Bei Rot hier halten (Zusatzzeichen 1012-35)“ hat nur den Charakter eines zusätzlichen Hinweises, aber keine Rechtswirkung (LG Berlin vom 31.07.2000, Az. 58 S 516/99 = VerkMitt 2000, Nr. 106).

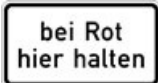


Abb. 13

Ein Kraftfahrer, der das Rotlicht überfährt, aber noch vor der Kreuzung/Einmündung hält, verstößt noch nicht gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO. Hat er jedoch die Haltlinie überfahren, liegt **nur** ein Verstoß gegen **Anlage 2, Nr. 67, StVO** vor (OLG Frankfurt (Main) vom 29.02.1980, Az. 1 Ws (B) 42/80 OWiG = DAR 1980, 221).

Mehrere markierte Fahrstreifen

Ist die Fahrbahn mit

-
- Zeichen 295,
- Zeichen 296 oder
- Zeichen 340

markiert und damit in mehrere Fahrstreifen aufgeteilt, kann für jeden ein eigenes Lichtzeichen vorgesehen werden. Jeder Fahrer hat das für seinen Fahrstreifen geltende Lichtzeichen zu beachten. Das gilt auch dann, wenn er nach der Ampelanlage den Fahrstreifen wechseln will (BGH vom 30.10.1997, Az. 4 StR 647/96 = NZV 1998, 119).

Rotlichtmissachtung

Wenn das Rotlicht nicht beachtet wird und die Rotphase **weniger als 1 Sekunde** andauert, liegt ein „*einfacher*“ Rotlichtverstoß vor. Ohne Gefährdung ist dieser Verstoß mit TBNR 137600 im TBK mit einer **Geldbuße von 90 Euro** bedroht.

Dauert die Rotphase jedoch *länger* als 1 Sekunde an, spricht man von einem „*qualifizierten*“ Rotlichtverstoß. Dieser ist ohne Gefährdung allerdings im TBK unter der TBNR 137618 mit einer **Geldbuße von 200 Euro** und mit einem **Regelfahrverbot von 1 Monat** bedroht.

Berechnung der Rotlichtphase

Befindet sich vor der LZA eine Haltlinie (Zeichen 294), ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Haltlinie überfahren wird (KG Berlin vom 14.03.2014, Az. 3 Ws (B) 124/14 = VRS 126, 120 (2014); BGH vom 24.06.1999, Az. 4 StR 61/99, BGHSt 45, 134 = NZV 1999, 430).

Zum Nachweis eines „qualifizierten“ Rotlichtverstoßes ist im Bußgeldverfahren beim Einsatz eines **standardisierten Messverfahrens** die Angabe des

- a) konkret verwendeten Gerätetyps, z.B. Traffiphot III,
- b) gewonnenen Messergebnisses und
- c) zu beachtenden Toleranzwerts

anzugeben. Ebenso ist der Abstand zwischen der Haltlinie der ersten und zweiten Induktionsschleife sowie der Rotlichtzeiten beim Überfahren der ersten und zweiten Induktionsschleife erforderlich.

Gelblicht

Es ordnet das Warten vor einer Kreuzung/Einmündung auf das nächste Zeichen, entweder Rot oder Grün, an (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 StVO). Ist Rot zu erwarten, muss angehalten werden, wenn dies ohne Gefahrbremung noch möglich ist (OLG Hamm vom 16.05.2003, Az. 9 U 84/02 = VRS 105, 331).

In der Regel beträgt die Gelbphase bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für ein gefahrloses Anhalten **3 Sekunden** (VwV-StVO zu § 37, zu Absatz 2 Nr. IX Satz 5). Das bedeutet einen Anhalteweg von 42 m (siehe dazu auch Kap. 2.2.1 zur Geschwindigkeitsüberwachung).

Das Fahrzeug ist wegen der Gefährdung des Querverkehrs ohne Rücksicht auf den Abstand zum nachfolgenden Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten (BGH vom 12.12.1991, Az. 4 StR 488/91 = DAR 1992, 107).

Lichtzeichen für Radfahrer und Fußgänger

1. Radfahrer haben grundsätzlich die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Auf *Radverkehrsführungen* gelten die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 StVO). Sie sollen in der Regel das Sinnbild eines Fahrrads zeigen. Bis zum **31.12.2016** müssen Radfahrer dort weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 StVO).

(siehe dazu auch [Kap. 2.1.4](#))

2. Wechsellichtzeichenanlagen für Fußgänger zeigen das Sinnbild für Fußgänger. Auch hier gilt das Rotlicht als Haltgebot. Wechselt das Zeichen von Grün auf Rot, während Fußgänger noch die Fahrbahn überqueren, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen (§ 37 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz **StVO**); ggf. ist auf einer Verkehrsinsel zu warten (Saarländisches OLG vom 22.06.1979, Az. 3 U/5/78 = VerkMitt 1980 Nr. 35). **Gehbehinderte** sind dagegen nicht verpflichtet, auf den Beginn des Grünlichts zu warten und handeln auch bei späterem Betreten im Hinblick auf das Gefährdungsverbot in **§ 3 Abs. 2a StVO nicht ordnungswidrig**. Die Räumungszeit beginnt mit Aufleuchten des Rotlichts, sodass die Fußgänger den gesamten gesicherten Bereich mit einer Geschwindigkeit von 1,0 bis 1,5 m/s bis zum nächsten gesicherten Bereich queren können. Erst danach wird die Fußgängerfurt für den kreuzenden Verkehr freigegeben (Wieser, KGÜ, Teil I, Kap. 1.3.7).

© 2015 WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

www.weka.de/7536